

S A T Z U N G

des

Puls der Demokratie e.V.

in der Fassung vom 23.09.2026

PRÄAMBEL

Der Verein „Puls der Demokratie e.V.“ gründet sich aus dem Bewusstsein, dass die Demokratie eine lebendige Gemeinschaft mündiger Bürgerinnen und Bürger braucht. In einer Zeit, in der Desinformation und Verschwörungsideologien – vor allem in sozialen Netzwerken – zunehmend das gesellschaftliche Miteinander belasten, setzt der Verein auf präventive Bildungsarbeit.

Durch Workshops, Veranstaltungen und Informationsangebote stärkt der Verein die Medienkompetenz und demokratische Resilienz von Jugendlichen, Eltern, Lehrkräften und allen bildungsinteressierten Menschen. Die Vereinsarbeit richtet sich an Schulen, Volkshochschulen, Bibliotheken, Vereine, Unternehmen, soziale Einrichtungen und alle weiteren Organisationen, die sich einer starken Demokratie verpflichtet fühlen.

Der Verein lehnt jede parteipolitische Bindung ab und steht für eine pluralistische, offene und demokratische Gesellschaft.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Name | Sitz | Geschäftsjahr

1.1 Name. Der Verein führt den Namen „Puls der Demokratie e. V.“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und soll Rechtsfähigkeit erlangen.

1.2 Sitz, Gebiet. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

1.3 Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins | Gemeinnützigkeit

2.1 Gemeinnützigkeit. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung. Der Verein fördert insbesondere die Stärkung demokratischer Werte wie Gewaltenteilung, Meinungsfreiheit und gesellschaftliche Resilienz sowie die Medienkompetenz der Bevölkerung.

2.3 Zweckverwirklichung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (a) Durchführung von Workshops, Seminaren und Veranstaltungen beispielweise zum Umgang mit sozialen Medien, den Algorithmen und dem Manipulationspotential durch die Plattformanbieter, aber auch Dritte, die diese Plattformen missbrauchen oder zum Thema journalistisches Arbeiten, einer guten Quellenanalyse und präzisen Schreiben oder zur Antisemitismusprävention
- (b) Zusammenarbeit mit Schulen, Volkshochschulen, Bibliotheken, Vereinen, Unternehmen, sozialen Einrichtungen und weiteren Organisationen zur Ermöglichung und Förderung entsprechender Bildungsangebote.
- (c) Aufbau und Pflege einer Internetpräsenz sowie Informationsangeboten in sozialen Medien, zur Aufklärung der Nutzer über FakeNews, Desinformation und Verschwörungsideologien
- (d) Vernetzung mit anderen Institutionen, Vereinen und Initiativen, die ähnliche Ziele verfolgen, um Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Projekte zu fördern, die zum Ziel haben, über Desinformation und Verschwörungsideologien in sozialen Medien aufzuklären
- (f) Entwicklung und Bereitstellung von Bildungsmaterialien, wie zum Beispiel Podcasts, Videosammlungen von zu problematisierenden Inhalten für die Unterrichtsgestaltung

2.4 Selbstlosigkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittelverwendung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6 Keine Begünstigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.7 Rücklagen. Der Verein kann zur Durchführung größerer Aufgaben Rücklagen in den Grenzen der Abgabenordnung bilden.

3. Ehrenamtliche Tätigkeit und Vergütung

Die Vereinsämter – insbesondere die Vorstandstätigkeit – werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung – zum Beispiel im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG – zu gewähren. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Verein kann bei Bedarf entgeltlich tätige Mitarbeiter und Dienstleister beschäftigen sowie einen Vereinsgeschäftsführer bestellen (Ziffer 16). Über den Abschluss entsprechender Verträge entscheidet der Vorstand.

4. Funktionsbezeichnungen

Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

II. MITGLIEDSCHAFT

5. Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

5.1 Vereinsmitglieder.

(g) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und Aufgaben zur Förderung des Satzungszwecks gemäß Ziffer 2 zu übernehmen.

(h) Volljährige natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen können als Fördermitglieder aufgenommen werden, sofern sie zwar nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, aber bereit sind, die Ziele des Vereins materiell oder ideell zu unterstützen (Ziffer 7.3).

(i) Ein aktives Mitglied kann jederzeit beantragen, in den Status eines Fördermitglieds zu wechseln. Ein Fördermitglied, das eine natürliche Person ist, kann jederzeit beantragen, in den Status eines aktiven Mitglieds zu wechseln.

5.2 Aufnahme- und Änderungsantrag.

(j) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nach Ziffer 5.1 ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(k) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahme- oder Änderungsantrag nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme oder Änderung besteht nicht.

(l) Eine Ablehnung des Aufnahme- oder Änderungsantrags bedarf einer Begründung gegenüber dem Antragsteller. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

6. Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

6.1 Beendigungsgründe. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch

- (m) Austritt des Mitglieds aus dem Verein (Ziffer 6.2);
- (n) Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein (Ziffer 6.3);
- (o) Auflösung oder Aufhebung des Mitglieds (bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen);
- (p) Tod des Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

6.2 Austritt. Den Austritt aus dem Verein hat das Mitglied bis spätestens zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig.

6.3 Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge erheblich im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines (1) Monats nach Zugang Widerspruch einlegen. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

7. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

7.1 Förderung des Vereinszwecks. Die Mitglieder sind dem Vereinszweck (Ziffer 2) verpflichtet und unterstützen diesen durch Zusammenarbeit untereinander und mit dem Verein.

7.2 Aktive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, Aufgaben innerhalb des Vereins zu übernehmen.

7.3 Fördermitglieder. Fördermitglieder unterstützen den Verein materiell oder ideell.

7.4 Zusammenarbeit. Der Verein und die Mitglieder arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.

7.5 Information. Der Verein und die Mitglieder unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

7.6 Mitgliedsbeiträge. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und können für aktive Mitglieder und Fördermitglieder unterschiedlich festgesetzt werden.

III. ORGANE DES VEREINS

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (q) die Mitgliederversammlung;
- (r) der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

9. Durchführung der Mitgliederversammlung

9.1 Zeitpunkt der Versammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei (3) Monaten des Geschäftsjahres durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel (1/3) der Vereinsmitglieder es unter Angabe von Gründen fordert.

9.2 Aufgaben. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- (s) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- (t) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- (u) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer (Ziffer 17.4); (v) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- (w) Entlastung der Mitglieder des Vorstands nach Vorlage des Jahresberichts; (x) Wahl der Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr (Ziffer 17.1); (y) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach Widerspruch (Ziffer 6.3);
- (z) Änderungen der Satzung, wobei Ziffer 18.2 unberührt bleibt;
- (aa) Auflösung des Vereins;
- (bb) sonstige vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten.

9.3 Einberufung. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist auf zwei (2) Wochen verkürzt werden.

9.4 Tagesordnung. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei (2) Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

9.5 Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

9.6 Ort der Versammlung. Mitgliederversammlungen können am Sitz des Vereins oder einem vom Vorstand bestimmten anderen Ort stattfinden. Der Vorstand kann beschließen, dass die Versammlung in hybrider Form (Präsenz und digitale Teilnahme) oder rein virtuell über geeignete Videokonferenztools abgehalten wird. Über die Form entscheidet der Vorstand.

10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

10.1 Stimmrecht. Jedes aktive Mitglied hat eine (1) Stimme. Fördermitglieder nehmen mit beratender Stimme teil. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

10.2 Art der Abstimmung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung kann durch Handzeichen, durch schriftliche Stimmabgabe oder – bei virtuellen oder hybriden Versammlungen – durch elektronische Stimmabgabe per E-Mail oder durch sichtbares Handzeichen im Videokonferenzformat erfolgen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel (1/3) der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragt.

10.3 Beschlussfassung. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.

10.4 Qualifizierte Mehrheitserfordernisse. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Auflösung des Vereins und eine Änderung des Vereinszwecks (Ziffer 2.2) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen.

10.5 Schriftliches/kombiniertes Verfahren. Sofern keine zwingende gesetzliche Bestimmung eine andere Form der Abstimmung vorschreibt, können Beschlüsse auch außerhalb von Mitgliederversammlungen durch Stimmabgabe in Textform oder in kombinierten Verfahren gefasst werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.

10.6 Beschlussfähigkeit. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.7 Niederschrift. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt und allen Mitgliedern innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen in Textform zugesandt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

11. Vorstand

11.1 Zusammensetzung. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB – also die zur Außenvertretung befugten Vorstandsmitglieder – besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

11.2 Wählbarkeit, Einzelwahl. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzeln zu wählen.

11.3 Vergütung. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung – zum Beispiel im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG – zu gewähren. Ein Vorstandsmitglied ist von der Abstimmung über seine eigene Vergütung ausgeschlossen.

11.4 Vertretung. Ist nur ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Verein einzeln. Sind zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten sie den Verein gemeinsam. Der Kassenwart ist nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB und kann den Verein nicht nach außen vertreten.

12. Zuständigkeit des Vorstands

12.1 Grundsatz. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

12.2 Einzelne Aufgaben. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: (cc) Entscheidung über die Planung und Durchführung der Projekte des Vereins; (dd) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen; (ee) Einberufung der Mitgliederversammlung;

(ff) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

(gg) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;

(hh) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen; sowie

(ii) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

13. Amtsdauer des Vorstands

13.1 Amtsdauer. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

13.2 Abwahl/Wiederwahl. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung sowie eine Wiederwahl sind möglich.

13.3 Ersatzbestellung. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied kooptieren, das die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß Ziffer 11.2 erfüllt. Die Kooptation bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

14. Arbeitsweise des Vorstands

14.1 Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Hat die Mitgliederversammlung hiervon keinen Gebrauch gemacht, kann sich der Vorstand selbst eine solche Geschäftsordnung geben.

14.2 Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung des Vorstands entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn der Beschluss seine eigene Person oder seine eigene Vergütung betrifft.

14.3 Niederschrift. Über Beschlüsse des Vorstands wird vom Vorsitzenden eine Niederschrift angefertigt und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von sieben (7) Kalendertagen zugesandt.

15. Kassenwart

15.1 Aufgaben. Der Kassenwart ist Mitglied des Vorstands und zuständig für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des Vereins, die Buchführung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses. Er erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über die finanzielle Lage des Vereins. Er erfährt regelmäßig Kontovollmacht für das Vereinskonto im Rahmen seiner Aufgaben.

15.2 Keine Außenvertretung. Der Kassenwart ist nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB und kann den Verein nicht nach außen vertreten.

15.3 Vergütung. Das Amt des Kassenwarts wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dem Kassenwart für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung – zum Beispiel im Rahmen der Ehrenamtszuschale – zu gewähren.

16. Vereinsgeschäftsführer

16.1 Bestellung. Der Vorstand kann einen Vereinsgeschäftsführer bestellen, der auf Weisung des Vorstands dessen Aufgaben wahrnimmt. Der Vereinsgeschäftsführer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sein.

16.2 Vergütung. Die Tätigkeit des Vereinsgeschäftsführers kann angemessen vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Soweit keine Mittel zur Verfügung stehen, übt der Vereinsgeschäftsführer seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

16.3 Dienstleistungsvertrag. Über die einzelnen Aufgaben, Befugnisse und Bedingungen der Tätigkeit des Vereinsgeschäftsführers wird ein separater Dienstleistungs- oder Arbeitsvertrag zwischen dem Verein und dem Vereinsgeschäftsführer geschlossen. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und dem Vereinsgeschäftsführer persönlich bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

IV. KASSENPRÜFER

17. Kassenprüfer

17.1 Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen (1) Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr. Kassenprüfer kann nicht sein, wer im Zeitpunkt der Wahl oder im vergangenen Geschäftsjahr Mitglied des Vorstands war.

17.2 Aufgaben. Dem Kassenprüfer obliegt die Überprüfung der Buchführung und Rechnungslegung des Vereins sowie der Ordnungsmäßigkeit der Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der Einhaltung der Vorgaben der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane.

17.3 Informationsrechte. Der Kassenprüfer erhält Zugang zu allen Unterlagen des Kassenwarts.

17.4 Prüfungsbericht. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der auf den Prüfungszeitraum folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstatten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18. Satzungsänderungen

18.1 Anzeige zum Finanzamt. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vor ihrer Anmeldung beim Vereinsregister unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

18.2 Ermächtigung des Vorstands. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und

bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit einer Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

19. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die BürgerStiftung Hamburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen soll vorzugsweise im Bereich der politischen Bildung oder der Demokratiebildung verwendet werden.

Hamburg, den 23. September 2026

Die Gründungsmitglieder